

Hinweis zum Datenschutz

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit verarbeitet - sofern dies zur Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist - personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten, Rechtsanwälten und -beiständen, Behördenvertretern, Sprachmittlern, Sachverständigen, Zeugen sowie um Auskunft oder Erstellung von Befundberichten ersuchten Personen. Die Verarbeitung kann je nach dem Streitgegenstand des jeweiligen Verfahrens auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) umfassen (bspw. Gesundheitsdaten).

Darüber hinaus können personenbezogene Daten von nicht am Verfahren beteiligten Personen verarbeitet werden, wenn deren Daten sich aus dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten, den zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereichten Unterlagen und den im Rahmen der Amtsermittlung herangezogenen Erkenntnismitteln ergeben. Die Datenverarbeitung schließt die Übermittlung personenbezogener Daten an die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens sowie an dritte Personen und Stellen ein, soweit dies zur Gewährung rechtlichen Gehörs und im Rahmen der Pflicht zur Amtsermittlung erforderlich ist (insbesondere zur Anforderung von Verwaltungs-, Gerichts- und Ermittlungsakten, Auskünften, Befundberichten und Urkunden, zur Erstellung von Gutachten und Übersetzungen, zur Beweiserhebung). In Einzelfällen kann im Rahmen der Amtsermittlungspflicht eine Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation erforderlich sein.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung sozialgerichtlicher Verfahren – auch ohne Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen – sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-DSGVO, §§ 103, 104 und 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG (i.V.m. § 118 Abs. 2 ZPO) und § 62 SGG sowie – für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO – Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und f EU-DSGVO.

Ob und soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht bzw. über den Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsmittels bestimmt, kann nur im jeweiligen Verfahren geklärt werden.

Für Rechtssachen in der Sozialgerichtsbarkeit gelten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten (ITStErrG) in Verbindung mit der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung - AufbewVO) 5jährige bzw. 10jährige Aufbewahrungsfristen in Vorgängen der Justizverwaltung und 10jährige bzw. 30jährige Aufbewahrungsfristen für Rechtssachen.

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben betroffene Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das jeweilige Sozialgericht bzw. das Hessische Landessozialgericht.

Die elektronische Erreichbarkeit des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit (insbesondere mittels E-Mail, De-Mail oder EGVP) entnehmen Sie bitte der Homepage des jeweiligen Gerichts:

- Hessisches Landessozialgericht <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/LSG-Darmstadt>
- Sozialgericht Darmstadt <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Darmstadt>
- Sozialgericht Frankfurt am Main <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Frankfurt>
- Sozialgericht Fulda <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Fulda>
- Sozialgericht Gießen <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Giessen>
- Sozialgericht Kassel <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Kassel>
- Sozialgericht Marburg <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Marburg>
- Sozialgericht Wiesbaden <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Wiesbaden>

Zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden in Bezug auf Datenverarbeitungsvorgänge im nicht-justiziellen Bereich ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.